REHport
Amtsblatt der Stadt Rehau

13.12.2022 **Nummer 11a**

Inhalt:

S. 1:	Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau (BGS/EWS)
S.8:	Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Rehau (BGS/WAS)
S. 14	Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023
S. 15	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Rehau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Entwässerungssatzung (EWS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

[1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m^2 Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 10-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m^2, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m^2 begrenzt.

(3) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(5) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
[2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) [1]Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
[3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

(1) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen

a)	pro m^2 Grundstücksfläche	1,44 EUR
b)	pro m^2 Geschossfläche	5,15 EUR

(2) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen

pro m^2 Geschossfläche 5,15 EUR

(3) Grundstücke, die unmittelbar nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, zulässigerweise jedoch sowohl Schmutz- als auch Regenwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen, stehen den Grundstücken nach Absatz 1 gleich.

§ 7
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. [3]Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. [4]Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. [5]Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. [6]Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau des öffentlichen Kanals zur Entwässerung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 8
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9
Übergangsregelung

[1]Für Grundstücke, die bereits im Sinne des § 6 (2) der BGS/EWS vom 28.09.2000 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 08.10.2001 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 26.09.2002 zu einem Entwässerungsbeitrag herangezogen wurden, entsteht eine erneute Beitragspflicht erst dann, wenn eine Veränderung der Fläche oder Bebauung vorgenommen wird. [2]Dies gilt nur, sofern der entsprechende Beitragsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist.

§ 10
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten, soweit die Stadt diese Arbeiten gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 EWS selbst durchgeführt hat.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 8 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11
Gebührenerhebung

Die Stadt Rehau erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 11a
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

(1) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m^3/h	42,50 EUR/Jahr
bis	6,0 m^3/h	101,50 EUR/Jahr
bis	10,0 m^3/h	169,00 EUR/Jahr

(2) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4,0 m^3/h	42,50 EUR/Jahr
bis	10,0 m^3/h	101,50 EUR/Jahr
bis	16,0 m^3/h	169,00 EUR/Jahr

§ 12

Einleitungsgebühr

(1) [1]Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
[2]Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Einleitungsmenge:

a) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen 4,05 EUR

b) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen 3,60 EUR

(2) 1Als Einleitungsmenge gelten grundsätzlich die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen. 2Werden darüber hinaus auf einem Grundstück eigene Wassergewinnungsanlagen (z.B. Brunnen, Quellen) oder Wassersammelanlagen (z.B. Regenwassertanks) betrieben und aus diesen Schmutzwasser i.S.v. § 3 EWS der Entwässerungseinrichtung zugeführt, so ist diese Schmutzwassermenge der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen. 3Werden der Entwässerungseinrichtung von einem Grundstück Grund- und Quellwasser oder Wasser aus Laufbrunnen zugeführt, ohne dass es sich um Schmutzwasser i.S.v. § 3 EWS handelt, so ist diese Wassermenge ebenfalls der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen, wenn die Einleitung gem. § 15 Abs. 6 EWS genehmigt ist.

(3) [1]Die Wassermengen nach Abs. 2 werden jeweils durch Wasserzähler ermittelt. [2]Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

[3]Werden Wassermengen nach Abs. 2 Satz 2 mit Genehmigung nach § 6 Wasserabgabesatzung (WAS) zum häuslichen, nicht gewerblichen Gebrauch verwendet und nicht durch Wasserzähler ermittelt, so gilt für die Schätzung der Menge Folgendes:
Der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermenge wird eine Pauschale von 25 % zugeschlagen.

(4) [1]Nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen werden von der Menge nach Abs. 2 abgezogen, es sei denn, der Abzug ist nach Abs. 5 ausgeschlossen.

1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gelten je Großvieheinheit (GVE) jährlich 18 m^3 als nachgewiesen im Sinne Satz 1.
   Dem Viehbestand werden folgende GVE zugeordnet:

Pferde und Rinder ab 1 Jahr	1,00
Fohlen und Jungrinder unter 1 Jahr	0,50
Schweine	0,20
Schafe, Ziegen, ab 1 Jahr	0,10
Schafe, Ziegen unter 1 Jahr	0,05
Legehennen	0,005.

[2]Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum nach § 15 durchschnittlich gehaltene

Viehzahl. [3]Es ist jedoch jährlich mindestens pro Person des landwirtschaftlichen Betriebes eine Abwassermenge von 40 m^3 zu bezahlen, soweit diese Menge tatsächlich durch Wasserverbrauch nachgewiesen wird. [4]Es gilt dafür die am 30. Juni des Abrechnungszeitraumes vorhandene Personenzahl.

2. In allen übrigen Fällen obliegt der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Er ist in der Regel durch Wasserzähler zu erbringen.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 10 m^3 jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen - mit Ausnahme der Wasserverluste beim Betrieb von Dampfkesselanlagen - verbrauchte Wasser.

§ 13
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser und von Wassermengen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 in die Entwässerungseinrichtung.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 14
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld

a) Eigentümer des Grundstücks o.ä. zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, oder
b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
c) Mieter einer Wohnung ist, oder
d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.

(2) [1]Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. [2]Die Gesamtschuldnerhaftung beschränkt sich jedoch für den in Absatz 1, Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.

(3) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Die Gebühr für die Einleitung nach § 13 dieser Satzung wird durch die Stadtwerke Rehau abgerechnet. [2]Der Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

[3]Die Einleitungsmenge wird mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz (§ 12 Abs. 1 Satz 2) belastet. [4]Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der Gesamteinleitungsmenge des Abrechnungszeitraumes als eingeleitet. [5]Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der, ggfs. um die in § 12 Abs. 4 genannten Abzugsmengen verminderten, Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.
[2]Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt Rehau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtverbrauches fest.
[3]Ändert sich der Gebührensatz in § 12 Abs. 1 Satz 2 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die eingeleitete Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Grundlage erhoben.
[4]Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsende fällig.

§ 16
Betreten von Grundstücken und Räumen

[1]Die von der Stadt mit der Inaugenscheinnahme betrauten Amtsträger und Sachverständigen sind berechtigt, Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Interesse der Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen für Grundstückshausanschlüsse Feststellungen zu treffen. [2]Die betroffenen Personen werden eine angemessene Zeit vorher benachrichtigt.

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen– Auskunft zu erteilen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 30.11.2022. beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 01.12.2022
Stadt Rehau

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Rehau (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

   oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) [1]Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung von der Wasserversorgungseinrichtung bereits erschlossen und die bereits zu einem Rohrnetzkostenbeitrag oder zu einer einmaligen Anschlussgebühr herangezogen wurden, entsteht eine Beitragspflicht erst dann, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung vorgenommen wird. [2]Dabei bleiben die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grundstücksflächen i. S. d. § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung und die vorhandenen Geschossflächen i. S. d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung außer Ansatz.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m²

begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	0,80 EUR
b)	pro m² Geschossfläche	3,30 EUR

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. [3]Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. [4]Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. [5]Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. [6]Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. [3]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanpruchs. [4]Die Ablösung umfasst nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücksanschlüsse. [5]Zu einem späteren Zeitpunkt geschaffene Grundstücksanschlüsse werden nach dem

dann geltenden Satzungsrecht behandelt. [6]Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nennweite (DN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m^3/h	10,00 EUR/Jahr
bis	6,0 m^3/h	19,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m^3/h	31,00 EUR/Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4,0 m^3/h	10,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m^3/h	19,00 EUR/Jahr
bis	16,0 m^3/h	31,00 EUR/Jahr

c) bei der Verwendung von Groß- oder Verbundwasserzählern der Nennweite

DN 50	139,00 EUR/Jahr
DN 80	154,00 EUR/Jahr
DN 100	195,00 EUR/Jahr

jeweils zuzüglich Grundgebühr für Nebenzähler bei der Verwendung von Verbundwasserzählern.

d) bei der Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Zählers

33,00 EUR/Jahr

e) bei der Bereitstellung eines Löschwasseranschlusses (§ 17 WAS) wird neben den Beiträgen, Anschlusskosten und Verbrauchsgebühren folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

je Löschwasseranschluss 16,00 EUR/Jahr

f) bei der Überlassung eines Standrohr- oder Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben den Verbrauchsgebühren eine Gebühr erhoben von

93,00 EUR/Jahr

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 2,00 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld

a) Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, oder
b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
c) Mieter einer Wohnung ist, oder
d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerhaftung beschränkt sich jedoch für den gem. Absatz 1 Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.

(3) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. [2]Die in diesem Zeitraum verbrauchte Wassermenge wird mit dem in diesem Zeitraum gültigen Gebührensatz (§ 10 Abs. 1 Satz 2) belastet. [3]Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten Verbrauchsmenge des Abrechnungszeitraumes als verbraucht. [4]Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. [3]Ändert sich der Gebührensatz in § 10 Abs. 1 Satz 2 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die verbrauchte Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Basis erhoben. [4]Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Monatsende zur Zahlung fällig.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschuldner

Die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 30.11.2022. beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 01.12.2022
Stadt Rehau

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der Sitzung am 30.11.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen. Die Steuersätze (Hebesätze) der Grundsteuer wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v. H.

Da gegenüber den letzten Bescheiden keine Änderungen eingetreten sind, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet. Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2023 wird wie mit den zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheiden festgesetzten Viertel- Halb- und Jahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die bis zum 31.12.2022 von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2023 als Gesamtbetrag am 01.07.2023 fällig. Die Grundsteuer ist zu den angegebenen Zahlungsterminen in der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das Konto, IBAN DE70 7805 0000 0430 2003 45, bei der Sparkasse Hochfranken (BIC BYLADEM1HOF) - Kontoinhaber: Stadtkasse Rehau - zu überweisen. Soweit der Stadt Rehau ein entsprechendes SEPA-Mandat des Steuerpflichtigen vorliegt, werden die fälligen Beträge zu den Zahlungsterminen im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) erfolgen Änderungsbescheide. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Rehau angefochten werden.

Rehau, 08.12.2022

S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.963.089,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.102.319,00 EUR ab.

§ 2

(1) a) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Rehau wird auf 556.000,00 EUR festgesetzt.

b) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die Darlehensumschuldung wird auf 310.250,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Rehau werden auf insgesamt 235.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- werden auf insgesamt 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigentriebs -Stadtwerke Rehau- wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 BayGO ist im Vorbericht zum Haushaltsplan enthalten. Die Stadt Rehau weist darauf hin, dass jeder in diesen Bericht Einsicht nehmen kann.
Das Landratsamt Hof hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile zur Haushaltssatzung 2023 mit Schreiben vom 07.12.2022 Az. 941/0.1-201 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 BayGO).

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem 14.12.2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Rehau in der Form öffentlich zugänglich, in dem sie in der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zi.Nr. 206, öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt (Art.65 Abs.3 Satz 3 BayGO). Weiterhin liegen die vorgenannten Vorschriften für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau -Stadtkämmerei- bereit (§ 4 BekV).

Rehau, den 09.12.2022
S t a d t R e h a u

gez.

Abraham
1. Bürgermeister